



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 50 – Nr. 5 – 08.03.2024
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –	130
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –	133

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 15.02.2024 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Psychologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt mit jeweils mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5). ²Zudem müssen auch Leistungen insbesondere in folgenden Fächern der Bachelorausbildung erbracht worden sein:

- 12 ECTS Quantitative Methoden
- 6 ECTS Diagnostik
- 6 ECTS Experimentalpsychologisches Praktikum

³Über das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empf. FS	LP	Prüfungsform
MPSYKOGP	Pflicht	Aktuelle Themen und Methoden der kognitionspsychologischen Forschung	1-2	12	K und P
MPSY METH	Pflicht	Vertiefung Quantitative Methoden	1-2	6	K und K
MPSYELC1	Wahlpflicht (2 aus 3)	Wahlpflichtmodul** Kognitive Neurowissenschaft	1-2	6	K und P

MPSYELC2	Wahlpflicht t (2 aus 3)	Wahlpflichtmodul** Computational Psychology	1-2	6	K und P
MPSYELC3	Wahlpflicht t (2 aus 3)	Wahlpflichtmodul** Wissensmedien in Bildung, Arbeit und Freizeit	1-2	6	K und P
MPSYSCI1	Pflicht	Forschungsvertiefung Grundlagen	1	15	P und PJ
MPSYSCI2	Pflicht	Forschungsvertiefung Anwendung	2	15	P und PJ
MPSYSCI3	Pflicht	Spezifische Forschungsvertiefung	3	15	P und PJ
MPSYPRAK	Pflicht	Praktikum	3	15	B
MPSYTHES	Pflicht	Masterarbeit (Abschlussmodul)	4	30	B und PJ
Summe				120 LP	

****Weitere Wahlpflichtmodule können im Modulhandbuch vorgesehen werden, sofern Kapazität vorhanden.**

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Portfolio, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung, PJ=Projekt, B=Bericht, R=Referat; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 15 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul MPSYPRAK erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.04.2018 abgeschlossen haben, absolvieren anstelle des vorgesehenen Moduls MPSYPRAK das Modul MPSYDIAG:

MPSYDIAG	Pflicht	Vertiefung Diagnostik	3	15	P PJ
-----------------	----------------	------------------------------	----------	-----------	-----------------

Artikel 2 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2024/25. ³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Psychologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Psychologie an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 15.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 15.02.2024 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Psychologie oder Psychologie polyvalent mit jeweils mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5). ²Über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ³Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	Prüfungsleistung	LP
1	Pflicht	Einführung in die Schulpsychologie	1. und 2.	Klausur oder Hausarbeit	9
2	Pflicht	Grundlagen der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie	1. und 2.	Klausur	6
3	Pflicht	Klinische Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychologie	2.	Hausarbeit	9
4	Pflicht	Wahlbereich: Aspekte der Schulforschung in Psychologie, Erziehungswissenschaft und Soziologie	1. bis 3.	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	9

5	Pflicht	Fokus Evaluation: Methoden der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie	1. und 2.	Hausarbeit und Hausarbeit	6
6	Pflicht	Fokus Diagnostik: Leistungsdiagnostik	1.	Klausur	9
7	Pflicht	Fokus Prävention & Intervention: Schnittstelle Forschung & Praxis	1. und 2.	Hausarbeit	9
8	Pflicht	Allgemeinpsychologische Vertiefung	1. und 2.	Klausur oder Hausarbeit	6
9	Pflicht	Anwendungsvertiefung Schulpsychologie	3.	Hausarbeit	15
10	Pflicht	Anwendungsorientierte Vertiefung: Berufspraktikum	3.	k.P.	12
11	Pflicht	Masterarbeit (Abschlussmodul)	4.	Expose Masterarbeit	30

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

- (2) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Anwendungsorientierte Vertiefung: Berufspraktikum im Umfang von 12 CP außerhalb dieses Studiengangs ableisten; die 12 CP werden im Modul 10 erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

Artikel 2 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2024/25. ³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ⁴Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M.Sc.

Schulpsychologie eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 15.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

